

0. **1. Änderungssatzung der Wasserabgabesatzung vom 1. 6. 1998 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung rechts der Altmühl**

§ 1

§ 1 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

- U (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören die Grundstücksanschlüsse bis zur Übergabestelle, maximal auf eine Länge von 30 m, gerechnet ab Abzweigung der Hausanschlussleitung von der Hauptleitung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. 6. 2001 in Kraft.

Langenaltheim, den 29. 5. 2001

Zweckverband zur Wasserversorgung rechts der Altmühl
Schlegel, 1. Vorsitzender